# **Beschlussvorlage**

Gremium Termin Status

Gemeinderat Odernheim am Glan

öffentlich beschließend

Nr. 2024/Odernh002

Fachbereich Fachbereich 1 - Finanzen

Sachbearbeiter(in) Manstein, Matthias

Datum 22.02.2024

# Feststellung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2022 sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten

#### Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

### Sach- und Rechtslage:

Nach § 114 Abs. 1 GemO hat der Ortsgemeinderat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen. Er entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie ihn vertreten haben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Verwaltung vorgelegten Jahresabschluss am 21.02.2024 geprüft.

Es wurden keine Unstimmigkeiten bei der Prüfung festgestellt.

Wie aus VV Nr. 2 zu § 114 GemO hervorgeht, bedarf neben dem Ortsbürgermeister auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinde der Entlastung durch den Ortsgemeinderat, soweit nach § 68 GemO bei Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung für die Ausführung des Haushaltsplans zuständig ist. Das Gleiche gilt auch für Beigeordnete, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben. Da die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan für die Ausführung des Haushaltsplans der Ortsgemeinde zuständig ist, muss ebenfalls dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde die Entlastung erteilt werden (vgl. VV Nr. 2 zu § 114 GemO).

#### Hinweis:

Der Ortsbürgermeister und die Beigeordneten, denen Entlastung erteilt werden soll, dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderates nicht teilnehmen. Den Vorsitz führt das älteste anwesende Ratsmitglied (vgl. VV Nr. 4 zu § 114 GemO).

## **Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat erkennt den Jahresabschluss 2022 mit Anhang und Anlagen an (§ 114 Abs. 1 Satz 1 GemO).

Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt (§ 100 GemO).

Der Ortsgemeinderat beschließt die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben (§ 114 Abs. 1 Satz 2 GemO). Gleiches gilt für den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und die Beigeordneten, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben.

Abstimmungsergebnis:	Einstimmig
	_ Ja-Stimmen _ Nein-Stimmen _ Stimmenthaltungen
Gez. Vorsitzende/r	